

Antrag

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz, Hiller, Knotzer, Ing.Hofbauer, Vladyka,
Lembacher und Dr.Mautner Markhof

gemäß § 29 LGO zur Petition betreffend Änderung des § 64 NÖ Jagdgesetzes,
LT-437/E-1/25

betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes

§ 64 des NÖ Jagdgesetzes definiert den Begriff des Jagdschutzes und regelt die Verpflichtung zur Betreuung des Wildes und zur Hintanhaltung seiner Schädigung. Danach besteht unter anderem die Verpflichtung der zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe, wildernde Hunde sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Feld oder Wald umherstreifen, zu töten. Ausgenommen davon sind lediglich Jagd-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunde während der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Diese Bestimmung beinhaltet insoferne einen Zielkonflikt, als die Bestimmungen zum Schutze des Wildes in gewisser Weise im Gegensatz zum geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung stehen. Der Naturraum außerhalb des bebauten Gebietes wird zunehmend von der Bevölkerung als Erholungsraum genutzt. Dieser Erholungsraum dient auch häufig dazu, um Hunden den für die artgerechte Haltung erforderlichen Auslauf zu gewähren.

Da augenscheinlich ist, daß in unmittelbarer Nähe des bebauten Gebietes bzw. im Bereich von öffentlichen Anlagen keine Notwendigkeit besteht, zum Schutze des Wildes Maßnahmen zu setzen, erscheint es gerechtfertigt, die Verpflichtung der zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe zur Tötung von Hunden und Katzen aufzuheben. In gleicher Weise erscheint es auch gerechtfertigt, dieses Recht dann

aufzuheben, wenn augenscheinlich ist, daß keine Gefahr für das Wild besteht. Dies wird insbesondere gegenüber solchen Hunden der Fall sein, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe und Schnelligkeit keine Gefahr für das Wild darstellen. Eine Änderung des § 64 in diesem Sinne ist daher angebracht.

Ein Jagderlaubnisschein wird vom Jagdausübungsberechtigten ausgestellt und berechtigt zur Ausübung der Jagd zur Wahrnehmung der Interessen des Jagdausübungsberechtigten. Die Ausstellung des Jagderlaubnisscheines liegt im Ermessen des Jagdausübungsberechtigten und soll nur an Personen ausgestellt werden, die über besondere Kenntnisse des Jagdgebietes verfügen. Die Ausstellung wird in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt.

Darüber hinaus sollen mit dieser Änderung des NÖ Jagdgesetzes gleichzeitig jene Änderungen, die durch die Regierungsvorlage betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes, LT-333/J-1, vorgesehen wurden und vom Landtag noch nicht behandelt wurden, erfaßt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LT-333/J-1, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. erledigt.“